



Turnverein Altbach
1898 e.V.

Satzung

in der Fassung vom 11.05.2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein Altbach 1898 e.V. und hat seinen Sitz in Altbach, Kreis Esslingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte
 - durch Pflege und Förderung des Sports
 - durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungender körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
 - die sportliche Bildung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,
 - die Jugendarbeit in sportlicher, fachspezifischer und überfachlicher Arbeit (Freizeitpflege und Jugenderholung)
 - den Breitensport und die sportliche Freizeitgestaltung und
 - den Leistungssportin den Sportarten, die im Verein betrieben werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) gegen die Vereinssatzung, gegen die Ordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie gegen die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein angehört, verstößt oder
- b) gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Beirat zu. Er hat diese Absicht innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 5

Vereinsbeiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso deren Fälligkeit. Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, bzw. Ersatzentgelte beschlossen werden. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Beiträge etc. nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, können dem Mitglied auferlegt werden. Sie werden nach billigem Ermessen festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Beirat beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und zu erbringende Dienstleistungen bzw. Ersatzentgelte beschließen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates.

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

2. Jedes über 14 Jahre alte ordentliche Mitglied ist persönlich berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht; es steht ihnen lediglich ein Rederecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vereinsausschuss
- d) der Vorstand.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Fachauschüsse gebildet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, spätestens bis zum 31. Mai.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert
- b) es der Beirat mit absoluter Stimmenmehrheit verlangt
- c) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Altbach und in der Esslinger Zeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten bzw. Ersatzentgelte gemäß § 5 Ziffer 1 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Beirat

9. Zur Regelung weiterer Förmlichkeiten, des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann der Beirat eine Geschäftsordnung beschließen.

10. Wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, muss geheim abgestimmt werden.

Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vereinsausschusses
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Jugendsprechern
- d) den Beisitzern.

1. Der Vereinsausschuss, die Abteilungsleiter und die Jugendsprecher müssen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden mindestens drei Beisitzer, können aber bis zu sieben Beisitzer auf Zeit berufen, die im Beirat ein Stimmrecht erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Sitzungsleiter(s)/in.

2. Der Beirat wird vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3. Dem Beirat obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- b) die Entscheidung bei Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

§ 10 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch entweder den/die 1. Vorsitzende(n) alleine oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als der Hälfte des vorjährigen Beitragsaufkommens die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Vereinsausschuss besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem/der Kassierer/in
 - c) dem/der Schriftführer/in und Pressereferent/in
 - d) dem/der Vereinsjugendleiter/in
 - e) dem/der Organisationsleiter/in.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vereinsausschuss erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vereinsausschussmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.
8. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Sitzungsleiter(s)/in. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen mit Antrags- und Stimmrecht beiwohnen.
10. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit aller Ausschüsse und Abteilungen Einblick zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

§ 11 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Beirates bedarf.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, wie eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung und auch weitere Geschäftsordnungen geben. Der Beirat allein ist für den Erlass der Ordnungen zuständig, mit Ausnahme der Jugendordnung (§ 11).

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden auf Beschluss des Beirates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Jugendleiter/in, den/die Schriftführer/in und Pressereferent/in, den/die Jugendvertreter/in und den/die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB. Er/sie ist nicht zur Kreditaufnahme berechtigt.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verfügen über die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur zur satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und des beschlossenen Haushaltsplanes eingehen.
5. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen- und Aufnahmegebühren erheben bzw. Dienstleistungen/Ersatzentgelte verlangen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied des Vereins verhängen, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt oder wenn es das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigt:

§ 15 Kassenprüfer/in

- a) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 4 der Satzung.

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand, dem Vereinsausschuss noch dem Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, ggf. auch die Kassenführung sonstiger Kasse sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Kassiers.
5. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2001 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.04.2000. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen in Kraft.



Birgit Ostertag
1. Vorsitzende



Werner Stressler
Stellvertretender Vorsitzender



Helmut Frick
Stellvertretender Vorsitzender

